

Hauptsatzung

vom 17.12.2020

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.02.2024

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW 1994, S.666ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 16.12.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung –zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 21.02.2024- beschlossen:

§ 1 Gemeindegebiet

Die im Rhein-Sieg-Kreis liegende Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wurde aufgrund des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NRW. S. 236/SGV. NRW. 2020) am 1. August 1969 durch den Zusammenschluss der früheren Gemeinden Neunkirchen und Seelscheid gebildet.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 26.11.1970 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners verliehen worden.
- (2) Das Wappen zeigt in der oberen Hälfte des Schildes einen halben doppelschweifigen, blauekrönten, bewehrten und bezungten Löwen in silbernem Felde, in der unteren Hälfte drei goldene Fische in blauem Felde.
- (3) Die Verwendung des Wappens ist durch eine Satzung geregelt.
- (4) Das Siegel zeigt das Wappenbild und führt die Umschrift "Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid".
- (5) Das Banner hat die Farben Blau-weiß-blau im Verhältnis 1 : 4 : 1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte im Schild das Wappen der Gemeinde.

§ 3 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen der Hauptsatzung, der anderen gemeindlichen Satzungen, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs.1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung für die Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin/ des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder ihre/ seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Die Übertragung und die Einstellung in das Internet erfolgen über die Homepage der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Die Veröffentlichung der Mitschnitte erfolgt für 30 Tage.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (5) Bild, Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Besucher*innen und Gäste sind nicht zulässig.

§ 5 Behindertenbeauftragte/ Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bestellt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine Beauftragte/einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/ Behindertenbeauftragter).
- (2) Die Behindertenbeauftragte/ der Behindertenbeauftragte wird so frühzeitig über Angelegenheiten ihres/ seines Aufgabengebietes unterrichtet, dass ihre/ seine Stellungnahme oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden kann. Die Behindertenbeauftragte/ der Behindertenbeauftragte erhält, soweit keine Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

§ 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte,

Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/ Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen/ Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen/ Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen/ Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den auf Vorschlag der Fraktionen vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden gem. § 24 GO NRW an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Neunkirchen - Seelscheid fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Neunkirchen – Seelscheid fallen, sind von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss ist entscheidungsbefugt.
- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs.2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

- (5) Der Antragstellerin/ dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Die Antragstellerin / der Antragsteller hat das Recht, ihre/ seine Anregungen oder Beschwerden vor dem Ausschuss zu erläutern. Die weiteren Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt;
 - b) gegenüber bereits in den letzten 3 Jahren geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Nach Aufnahme der Petition in die Tagesordnung des Ausschusses weist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Antragstellerin /den Antragsteller auf den Sitzungstermin und auf sein Rederecht nach Absatz 6 hin. Das gilt nicht für die Fälle gemäß Absatz 7.
- (9) Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 3 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsherr. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau.

§ 9 Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen nach § 60 Abs.1 und 2 GO NRW bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses nimmt der Hauptausschuss wahr. Er führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

- (3) Im Übrigen werden die Zuständigkeiten der Ausschüsse durch Beschluss des Rates in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu übertragen.
- (5) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (7) Die Ausschussvorsitzenden können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (8) Ein Denkmalausschuss im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW wird nicht gebildet. Diese Aufgabe wird dem jeweils für Bauangelegenheiten zuständigen Ausschuss zugewiesen.

An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW können für den Bereich der Denkmalpflege zusätzlich sachverständige Bürgerinnen/ sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden vom Ausschuss hinzugezogen.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn das Ratsmitglied ununterbrochen länger als drei Monate den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse oder den Gremien, in denen es die Gemeinde vertritt, fernbleibt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Dies gilt nicht, soweit sie oder er den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat.

- (2) Sachkundige Bürgerinnen / Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/ sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Die Ratsmitglieder/die sachkundigen Bürgerinnen/ sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen/ sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld gem. Abs. 2 auch für Sitzungen der Gremien, in die sie durch den Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als Vertreter der Gemeinde entsandt sind. Durch Dritte gewährte Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen werden auf das Sitzungsgeld nach diesem Absatz angerechnet.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht mindestens der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten den Regelstundensatz. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (5) Die Fraktionen erhalten einen pauschalierten Ersatz der Kosten für ihre Geschäftsführung und die kommunalpolitische Fortbildung ihrer Mitglieder von monatlich 22,00 Euro je Fraktionsmitglied, mindestens monatlich 100,00 Euro je Fraktion.

**§ 12 Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister,
der Fraktions- und Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden
Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Die erste Stellvertreterin/ der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhält neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

(2) Die zweite Stellvertreterin/ der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhält neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

(3) Die Vorsitzenden von Fraktionen mit bis zu 8 Mitgliedern erhalten neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

Die Vorsitzenden von Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern erhalten neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

(4) Bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern erhalten ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern 2 stellvertretende Vorsitzende neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

(5) Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NW werden sämtliche Ausschüsse des Rates von der Regelung ausgenommen, wonach die jeweiligen Vorsitzenden grundsätzlich gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NW eine Aufwandsentschädigung als zusätzliche monatliche Pauschale erhalten.

§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

2. Verträge bis zu einer Auftragssumme von 10.000,-- Euro, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

3. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar unterstehen,

mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer persönlichen Referentin /eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/ Pressereferenten.

§ 14 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 15 Beigeordnete/ Beigeordnete

Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete / ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Diese / dieser ist die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 15a Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gebildet. Für den Fall einer Verhinderung können sich die Fraktionsvorsitzenden von einem anderen Fraktionsmitglied vertreten lassen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt die interfraktionelle Abstimmung. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über wichtige kommunale Angelegenheiten unterrichtet und berät sie/ihn bei der Führung der ihm übertragenen Geschäfte.
- (3) Die Einladung erfolgt durch die Leitung des Amtes für Verwaltungsmanagement. Der Ältestenrat tagt grundsätzlich montags in der Sitzungswoche des Rates. Zusätzlich kann der Ältestenrat nach Bedarf durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen werden. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn dies von einer Fraktion verlangt wird.
- (4) Die/Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Die Amtsleitungen nehmen bei Bedarf an den Sitzungen teil.
- (5) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinn des § 57 der Gemeindeordnung NRW.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang am Rathaus der Gemeinde in Neunkirchen und am Eingang der Gemeindebücherei/Bürgerbüro in Seelscheid (Bekanntmachungstafeln). Der Aushang erfolgt für die Dauer von einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Internet unter www.neunkirchen-seelscheid.de auf den Aushang hinzuweisen ist.
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.
- (2) Nachrichtlich (ohne Rechtswirkung)
 - werden öffentliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unter www.neunkirchen-seelscheid.de eingestellt,
 - erfolgt eine Hinweiskennzeichnung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid (Rautenberg Media KG),
 - werden öffentliche Bekanntmachungen der Tagespresse zur Information weitergeleitet.
- (3) Zeit und Ort der Ratssitzung/Ausschüsse sowie die Tagesordnung werden nach der in Absatz 1 genannten Form öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathauseingang der Gemeinde in Neunkirchen.
- (5) Die öffentlichen Bekanntmachungen unterzeichnet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.

§ 17 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Niederschriften über die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, soweit sie Entscheidungsbefugnis haben, liegen in den Gemeindebüchereien in Neunkirchen und Seelscheid aus und können im Ratsbüro und im Internet eingesehen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet, ob und in welchem Umfang der Inhalt der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Rates zur Einsichtnahme ausliegen soll; in Angelegenheiten von Ausschüssen, soweit sie Entscheidungsbefugnis haben, stimmt sich die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit der/ dem zuständigen Ausschussvorsitzenden ab. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Rat. Die Durchführung obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister.
- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet, ob die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich sind, unterrichtet werden soll.

§ 18 Personalangelegenheiten

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/ Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder seine allgemeine Vertreterin/ seinen allgemeinen Vertreter. Die Bürgermeisterin /der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.